

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4518
Urteil Nr. 108/2009 vom 9. Juli 2009

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 357 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. September 2008 in Sachen des belgischen Staates gegen Etienne Marique, dessen Ausfertigung am 24. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 357 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass er es einem Magistrat, der den Vollzeitauftrag als Präsident der Kommission für Glücksspiele innehat, wobei die Zweisprachigkeit erforderlich ist, nicht ermöglicht, die in dieser Bestimmung vorgesehene Zweisprachigkeitsprämie zu erhalten, während er die Kenntnis einer anderen Sprache nachgewiesen hat als derjenigen, in der er die Prüfungen des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt hat, und zwar gemäß Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die Magistrate, die Ämter in einem Rechtsprechungsorgan ausüben und die Bedingungen von Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erfüllen, die Gewährung der Zweisprachigkeitsprämie genießen, während die vom Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung in Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler und in Artikel 323*bis* Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches darin besteht, dass die Magistrate, die einen Auftrag allgemeinen Interesses oder ein Mandat innehaben, alle mit ihrem Amt als Magistrat in einem Rechtsprechungsorgan verbundenen finanziellen Vorteile genießen und beibehalten, und während der Präsident der Kommission für Glücksspiele notwendigerweise ein Magistrat ist, der die Bedingungen von Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erfüllen muss? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gebeten, darüber zu befinden, ob Artikel 357 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, dass er es einem Magistrat, der den Vollzeitauftrag als Präsident der Kommission für Glücksspiele innehat, wobei die Zweisprachigkeit erforderlich sei, nicht ermögliche, die in dieser Bestimmung vorgesehene Zweisprachigkeitsprämie zu erhalten, während er die Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen, in der er die Prüfungen des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt habe, nachgewiesen habe gemäß Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

## B.2. Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

«Eine Prämie wird den Magistraten zuerkannt, die die Kenntnis einer anderen Sprache nachgewiesen haben als derjenigen, in der sie die Prüfung des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt haben, gemäß Artikel 43<sup>quinquies</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, insofern sie in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sind, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss.

Die Anzahl Magistrate, die eine Prämie erhalten, ist pro Rechtsprechungsorgan je nach Fall auf die Mindestanzahl oder auf die im Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten vorgeschriebene Zahl begrenzt. Die Prämie wird auf der Grundlage des Dienstalters des Magistrats innerhalb des betreffenden Rechtsprechungsorgans zuerkannt.

Die Prämie ist nur dann geschuldet, wenn der in Absatz 1 erwähnte Magistrat sein Amt tatsächlich in dem Rechtsprechungsorgan ausübt, in dem er ernannt ist, oder wenn er einen Auftrag in einem Rechtsprechungsorgan erfüllt, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss.

[...]».

B.3.1. In seinem Urteil hat der vorlegende Richter entschieden, dass beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung die Kommission für Glücksspiele nicht als ein administratives Rechtsprechungsorgan angesehen werden könne.

Nach Auffassung des Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter stehe eine solche Analyse im Widerspruch zu Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Daher bittet er den Hof zu berücksichtigen, dass die Kommission für Glücksspiele ein Rechtsprechungsorgan sei, und zu schlussfolgern, dass der in der präjudiziellen Frage angeprangerte Behandlungsunterschied nicht auf einem objektiven Kriterium beruhe.

B.3.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen und sie auf die konkreten Fakten, mit denen er befasst wurde, anzuwenden. Es obliegt den Parteien nicht, die Begründung der Entscheidung, mit der dem Hof eine präjudizielle Frage gestellt wird, anzufechten. Der Hof prüft daher die fragliche Bestimmung in der Auslegung durch den vorlegenden Richter, wonach die Kommission für Glücksspiele eine Verwaltungsbehörde ist.

B.4.1. Aufgrund des Artikels 357 § 4 wird den Magistraten eine Sprachprämie zuerkannt, wenn die nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sein, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss; auf der Grundlage des Dienstalters der gesetzlich festgelegten Quote je Rechtsprechungsorgan angehören; sein Amt tatsächlich in dem Gericht ausüben, in dem man ernannt ist, oder einen Auftrag in einem Rechtsprechungsorgan erfüllen, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss.

B.4.2. Da die Kommission für Glücksspiele durch den vorliegenden Richter als Verwaltungsbehörde eingestuft wird, ist der Präsident der besagten Kommission vom Anwendungsbereich des fraglichen Artikels 357 § 4 Absatz 3 ausgeschlossen, weil dieser den Erhalt der Prämie von der tatsächlichen Ausübung eines Amtes innerhalb eines Rechtsprechungsorgans abhängig macht.

B.5.1. Die Zuerkennung einer Sprachprämie soll den Magistraten einen finanziellen Anreiz dazu bieten, an der Sprachprüfung teilzunehmen und sie zu bestehen, so dass die Ernennung von Magistraten, die in sprachlicher Hinsicht die Ernennungsbedingungen erfüllen, weniger problematisch wäre, als es zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes der Fall war, vor allem in den Rechtsprechungsorganen und den Staatsanwaltschaften in Brüssel (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/001, S. 4). Im Laufe der Vorarbeiten wurde noch hinzugefügt:

« Das Ziel [...] besteht darin, die Bewerbungen für die freien Magistratsstellen zu fördern, die den Bewerbern vorbehalten sind, die den Nachweis der Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen ihres Diploms aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erbringen. Es ist somit gerechtfertigt, diese Prämie ausschließlich den Magistraten zuzuerkennen, die in Stellen ernannt wurden, die zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind » (ebenda, SS. 5-6).

B.5.2. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat in ihrem Gutachten zum Gesetzesvorentwurf, der zu der fraglichen Bestimmung geführt hat, ebenfalls bemerkt, dass auf die Frage, welcher Sinn der Bedingung der tatsächlichen Ausübung des Amtes als Magistrat zu

verleihen sei, der beauftragte Beamte erklärt habe, es solle vermieden werden, dass ein Magistrat die Prämie erhalte, während er entsandt worden sei, beispielsweise zu einer internationalen Organisation oder einem ministeriellen Kabinett (ebenda, S. 10).

B.6. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 208/2004 vom 21. Dezember 2004 festgestellt hat, sind das Kriterium der Ernennung in einem Rechtsprechungsorgan, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss, sowie das Kriterium der tatsächlichen Ausübung des Amtes in dem Rechtsprechungsorgan, in dem man ernannt ist, oder der Erfüllung eines Auftrags in einem solchen Rechtsprechungsorgan objektive Kriterien.

B.7. Die in B.5.1 angeführten Ziele rechtfertigen es, die Gewährung einer Sprachprämie auf die Magistrate zu begrenzen, die tatsächlich ein Amt innerhalb von Rechtsprechungsorganen ausüben oder erfüllen, in denen ein Bedarf an Magistraten für Stellen, die zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind, besteht. Der Gesetzgeber konnte rechtmäßig davon ausgehen, dass es angesichts der begrenzten Haushaltsmittel (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/003, S. 6) nicht notwendig war, den Anwendungsbereich von Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches über diesen Fall hinaus zu erweitern.

Es trifft zu, dass Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler die Zweisprachigkeit vorschreibt, um das Amt als Präsident der Kommission für Glücksspiele auszuüben. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, ob für Bewerbungen um ein solches Amt oder die Ausübung eines solchen Amtes ebenfalls durch die Gewährung eines solchen finanziellen Vorteils ein Anreiz geboten werden soll. Aus dem Umstand, dass durch Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches ein solcher Vorteil nicht gewährt wird, ist nicht abzuleiten, dass er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 357 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior